
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten¹

(Änderung vom 14. Dezember 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. April 1998² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Kantonale Verordnung über die Lotterien und Wetten

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz betreffend Lotterien und gewerbsmässige Wetten³ und die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten sowie auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung,⁴

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 Einleitung und Bst. b und Abs. 2 (neu)

¹ Diese Verordnung regelt die folgenden, nach dem Bundesgesetz den Kantonen vorbehaltenen Lotterieveranstaltungen:

b) die Kleinlotterien nach eidgenössischem Recht;

² Sie regelt überdies den Vollzug der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten.

II. Lotteriegesetz

§ 8 2. Kleinlotterien nach eidgenössischem Recht

Wer eine Kleinlotterie nach eidgenössischem Recht, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient, durchführen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

§ 10 Abs. 1 Bst. c, d und e, Abs. 3 (neu) Abgaben und Gebühren

(¹ Es werden folgende Abgaben erhoben:)

c) wird aufgehoben.

Die Buchstaben d und e werden zu c und d.

³ Für Kleinlotterien nach eidgenössischem Recht werden Gebühren nach der kantonalen Gebührenordnung erhoben.

Titel

IV. Interkantonale Vereinbarung

§ 11 (neu) Zuständigkeiten

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Verteilung der Mittel aus dem Lotteriefonds und die Verwendung der Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung.

² Die Verwaltung des Lotteriefonds sowie die Erteilung der Durchführungsbewilligungen obliegen den vom Regierungsrat bezeichneten Departementen.

§ 12 (neu) Mittelverwendung

¹ Aus Mitteln des Lotteriefonds können Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

² Mit Lotteriemitteln können namentlich unterstützt werden:

- a) Projekte der Not- und Aufbauhilfe im Kanton, in der Schweiz und im Ausland;
- b) Organisationen und Projekte mit karitativer oder sozialer Zielsetzung;
- c) Kulturträger sowie kulturelle Veranstaltungen und Projekte;
- d) Organisationen und Projekte, die der Pflege und Erhaltung des kulturellen oder historischen Erbes sowie des Landschafts- und Ortsbildes im Kanton dienen;
- e) Sportorganisationen, Sportveranstaltungen und Sporteinrichtungen im Kanton.

³ Mit der Zusicherung eines Betrags kann dessen Empfänger verpflichtet werden, dem zuständigen Departement über die Verwendung und Wirkung der Mittel Bericht zu erstatten.

Die Ziffern **IV.** und **V.** werden zu **V.** und **VI.**

Die bisherigen §§ **11** bis **13** werden zu §§ **13** bis **15**.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er erlangt nur Rechtskraft, wenn die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerischer durchgeführter Lotterien und Wetten in Kraft tritt.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Märchy
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 542.210.

² GS 19-301.

³ SR 935.51.

⁴ SRSZ 100.000.